Bundesrat **Drucksache 590/26 (Beschluss)**

20.11.26

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Der Bundesrat hat in seiner 1070. Sitzung am 20. November 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis 4, 5 Satz 1 GgdG)

   Artikel 1 § 8 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „Landgericht“ durch die Angabe „Amtsgericht“ zu ersetzen.

   b) Die Absätze 2 bis 4 sind zu streichen.

   c) In Absatz 5 Satz 1 ist die Angabe „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte“ durch die Angabe „einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte“ zu ersetzen.

   Begründung:

   Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt sollte abweichend vom Gesetzentwurf in § 8 Absatz 1 Satz 1 den Amtsgerichten zugewiesen werden.

   Ziel des Gesetzes ist es, Betroffenen digitaler Gewalt einen schnellen, effektiven und möglichst niedrigschwelligen Rechtsschutz zu ermöglichen. Diesem Anliegen wird eine Zuständigkeit der Amtsgerichte besser gerecht. Die Amtsgerichte sind flächendeckend erreichbar und für Bürgerinnen und Bürger regelmäßig leichter zugänglich als die Landgerichte. Gerade bei Rechtsverletzungen im digitalen Raum, die häufig eine Vielzahl von Personen und Sach-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 720 - 2946

verhalten des alltäglichen Lebens betreffen, ist eine bürgernahe und unkomplizierte gerichtliche Durchsetzung der Rechte von besonderer Bedeutung. Eine Zuständigkeit der Amtsgerichte trägt damit dazu bei, Zugangshürden abzubauen und den Rechtsschutz für die Betroffenen in der Praxis wirksam auszugestalten.

Auch im Hinblick auf die vorgesehene Wahl der Verfahrensordnung sprechen gewichtige Gründe für eine Zuständigkeit der Amtsgerichte. Diese verfügen über umfassende Erfahrung mit erstinstanzlichen Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an dem sich das Verfahren nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt orientiert. Die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte entspricht zudem der grundlegenden gesetzlichen Systematik des § 23a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Auch die mit den Verfahren verbundenen grundrechtlichen Abwägungen rechtfertigen keine generelle Zuweisung an die Landgerichte. Die Abwägung widerstreitender Grundrechte gehört zur alltäglichen gerichtlichen Tätigkeit und ist nicht schon für sich genommen derart außergewöhnlich oder rechtlich schwierig, dass bereits über Auskunftsbegehren oder eine befristete Sperrung von Nutzerkonten zwingend eine mit mehreren Berufsrichtern besetzte Kammer entscheiden müsste. Dies gilt insbesondere, soweit den Verfahren überschaubare Sachverhalte zugrunde liegen, etwa bei Beleidigungen im Internet.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 8, die eine Verweisung an den Einzelrichter bzw. eine besondere Zuständigkeit für nachfolgende Streitigkeiten über Ansprüche aus derselben Rechtsverletzung bei dem zuvor mit dem Verfahren befassten Gericht vorsehen, sind im Zuge der Umstellung zu streichen.

Die in den Absätzen 3 und 4 des § 8 vorgesehenen sogenannten One-Stop-Shop-Lösungen knüpfen an die besondere Zuständigkeit der Landgerichte an und sind mit der angestrebten Neuordnung nicht vereinbar. Die besonderen Zuständigkeitsregelungen sind auch nicht erforderlich. Allein der Umstand, dass mehrere Ansprüche auf derselben Rechtsverletzung beruhen, gebietet es nicht, diese bei demselben Gericht zu konzentrieren. Die nachfolgenden Verfahren können sich sowohl hinsichtlich der Beteiligten als auch hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche und der entscheidungserheblichen Rechtsfragen erheblich unterscheiden. Eine Befassung desselben Gerichts gewährleistet daher nicht zwangsläufig Verfahrensvereinfachungen oder eine einheitlichere Rechtsanwendung.

Eine Konzentration der Verfahren bleibt auch bei einer Zuständigkeit der Amtsgerichte möglich. Die in § 8 Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung soll deshalb beibehalten und auf die Zuweisung an ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte ausgerichtet werden. Auf diese Weise können die Länder bei Bedarf eine Bündelung des Verfahrensaufkommens und den Aufbau besonderer Sachkunde gewährleisten, ohne die Vorteile einer grundsätzlich amtsgerichtlichen Zuständigkeit aufzugeben. Denkbar ist insbesondere eine Konzentration bei Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte, die landesrechtlich näher ausgestaltet werden kann.

2. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 184k Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, Nummer 2 StGB)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Unrecht der Tat in den Fällen, in denen sexualbezogene Bildaufnahmen und Bildinhalte nach § 184k Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 StGB-E verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, eine höhere Strafe verlangt. Die Breitenwirkung solcher Taten und das Ausmaß der Persönlichkeitsrechtsverletzung spiegeln sich in dem vorgesehenen Strafrahmen, der lediglich Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorsieht, nicht angemessen wider. Er bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, für diese Fälle einen höheren Strafrahmen vorzusehen.

Begründung:

Nach § 184k Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b StGB-E wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer eine Bildaufnahme, die eine sexuelle Handlung, die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer anderen Person abbildet, unbefugt herstellt oder einer dritten Person unbefugt zugänglich macht. Nach § 184k Absatz 1 Nummer 2 StGB-E gilt Gleiches bezogen auf einen Bildinhalt, der infolge der Erstellung oder Veränderung mittels eines Computerprogramms den Anschein erweckt, dass sexuelle Handlungen oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer bestimmten anderen Person abgebildet seien.

Derartige Bildaufnahmen und Bildinhalte sind bereits für sich gesehen geeignet, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Persönlichkeitsrecht in Gestalt des Selbstdarstellungsschutzes tiefgreifend zu verletzten. Sie betreffen unmittelbar den höchstpersönlichen Lebensbereich der betroffenen Person. Jedenfalls dann, wenn neben dem besonders rechtsverletzenden Charakters des Bildinhalts eine Breitenwirkung der Tat hinzutritt, wie sie mit dem Verbreiten oder öffentlich Zugänglichmachen des Bildinhalts verbunden ist, sollte das Gesetz bereits in seinem Strafrahmen das besondere Unrecht der Tat zum Ausdruck bringen und jedenfalls für diese Fälle eine höhere Strafe, etwa Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, vorsehen. Häufig werden entsprechende Bildinhalte im Internet verbreitet. Angesichts der weltweiten Zugriffsmöglichkeit auf das Internet kann der Inhalt eine außerordentliche Reichweite erlangen und, für die Betroffenen kaum kontrollier- oder überschaubar, innerhalb kürzester Zeit einen großen Adressatenkreis erreichen und von diesem weiterverbreitet werden. Es dann kaum mehr möglich, den Bildinhalt wieder aus dem Internet zu löschen. Diesen Umständen sollte auch der Strafrahmen Rechnung tragen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 184k Absatz 1 Nummer 2 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Formulierung „den Anschein erweckt“ in Artikel 2 Nummer 5 § 184k Absatz 1 Nummer 2 eine Strafbarkeit auch für diejenigen Fälle sicherstellt, in denen eine hinreichende Kennzeichnung des Bildinhalts als künstlich generiert erfolgt.

Begründung:

Nach § 184k Absatz 1 Nummer 2 StGB-E wird bestraft, wer einen Bildinhalt, der infolge der Erstellung oder Veränderung mittels eines Computerprogramms den Anschein erweckt, dass sexuelle Handlungen oder bestimmte unbekleidete Körperteile einer anderen Person abgebildet seien, unbefugt herstellt oder zugänglich macht. Die Regelung soll sogenannte sexualisierte oder pornographische Deepfakes erfassen.

Mit Recht verfolgt der Gesetzentwurf dabei das Ziel, auch solche Bildinhalte zu erfassen, die als KI-generiert gekennzeichnet werden. Denn der rechtsverletzende Charakter der Tat ergibt sich nicht ausschließlich aus der Täuschungswirkung, sondern bereits aus der bloßen Darstellung des (sexualbezogenen) Geschehens. Für die betroffenen Personen ändert sich an dem rechtsverletzenden Charakter der Tat häufig wenig, wenn etwa pornographische Inhalte als KI-generiert gekennzeichnet werden, in denen sie die Hauptrolle spielen.

Fraglich ist aber, ob dies durch den Wortlaut der Regelung in adäquater Form sichergestellt wird. Der Anschein bezieht sich zwar nicht ausdrücklich auf die Darstellung eines realen Geschehens. Andererseits beschreibt das Wort „Anschein“ nach dem allgemeinen Verständnis die äußere Erscheinung einer Sache, die einen bestimmten Eindruck oder eine Vermutung erweckt. Wo ein Bildinhalt in Gestalt eines pornographischen Deepfakes hinreichend deutlich als KI-generiert präsentiert wird, kann nicht der Eindruck entstehen, es handle sich um die sexuelle Handlung einer bestimmten anderen Person, die diese selbst unter diesen Umständen und in dieser Form vorgenommen hat. Es entsteht dann allein die (zutreffende) Vorstellung, dass es sich nur um die künstliche Nachahmung einer solchen Handlung handelt. Über die Maßgeblichkeit des Gesetzeswortlauts, die aus der Geltung des aus Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerten Bestimmtheitsgrundsatzes folgt, kann auch die Gesetzesbegründung nicht hinweggehen, wenn sie bestimmt (Seite 81), dass es für den Anschein „grundsätzlich [?] unerheblich“ sein soll, „ob die Aufnahme durch Schriftzüge, Wasserzeichen oder ähnliches als KI-generiert gekennzeichnet ist“. Zumindest ist die Wortwahl in hohem Maße geeignet, Missverständnisse hervorzurufen.

Der Gesetzeswortlaut bedarf daher der Überprüfung. Zu erwägen sein könnte etwa eine Umformulierung der Nummer 2 wie folgt:

„2. einen mittels eines Computerprogramms erstellten oder veränderten Bildin-

halt, der sexuelle Handlungen oder die unbekleideten Genitalien, das unbekleidete Gesäß oder die unbekleidete weibliche Brust einer bestimmten anderen Person wirklichkeitsnah wiedergibt,“.

4. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 184k Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 StGB)

Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Umgang mit Vergewaltigungsvideos strafrechtlich besser zu erfassen (§ 184k Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 StGB). Er hält es jedoch für vorzugswürdig, das Phänomen einheitlich dort zu regeln, wo es auch bislang schon – wenn auch unzureichend – erfasst ist, also bei der Strafvorschrift zur Gewaltpornographie in § 184a StGB. Er bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie § 184a StGB umgestaltet, erweitert und in seinen Strafdrohungen verschärft werden kann, dass auch das Herstellen, das Verbreiten und der Besitz von Vergewaltigungsvideos tat- und schuldangemessen bestraft werden kann.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung nimmt sich zu Recht auch des Phänomens der Herstellung, Verbreitung und des Besitzes von Vergewaltigungsvideos an. So wird von § 184k Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E auch der Fall erfasst, dass der Täter ein Vergewaltigungsvideo herstellt oder einer dritten Person zugänglich macht. Für diesen Fall droht der Qualifikationstatbestand in § 184k Absatz 3 StGB-E eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe an. Nach § 184k Absatz 2 Nummer 1 StGB-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Bildaufnahme, die eine Vergewaltigung einer anderen Person abbildet, unbefugt abruft, sich unbefugt verschafft oder unbefugt besitzt.

Wer ein Vergewaltigungsvideo verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, macht sich bereits nach geltenden Recht regelmäßig gemäß § 184a Satz 1 Nummer 1 StGB wegen Verbreitung gewaltpornographischer Inhalte strafbar. Die Vorschrift ist allerdings bislang zu eng geraten, da sie – jenseits der Fälle des § 184a Satz 1 Nummer 2 StGB – weder die Fälle des Herstellens noch des Dritt- oder Sich-Verschaffens oder den Besitz entsprechender Inhalte unter Strafe stellt. Um dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen besser Rechnung zu tragen, bedarf es der auch im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterungen der Strafbarkeit. Hierzu erscheint es allerdings nicht sinnvoll, mit den Vergewaltigungsvideos ein Spezialphänomen aus dem Bereich der in § 184a StGB geregelten Gewaltpornographie herauszugreifen und zusätzlich oder ergänzend in § 184k StGB-E zu regeln. Vielmehr bedarf es – auch um Fehler bei der Rechtsanwendung zu vermeiden – einer einheitlichen Regelung dort, wo das Phänomen schon bisher geregelt ist, also in § 184a

StGB.

Zwar zielt der Schutz des § 184a StGB in Fällen der Gewaltpornographie bislang nach überwiegender Auffassung vor allem auf die Verhinderung von Nachahmungseffekten und entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungen bei Minderjährigen. Jedoch spricht im Gleichlauf mit den Regelungen zur Kinder- und Jugendpornographie in §§ 184b, 184c StGB nichts dagegen, mit einer Reform des § 184a StGB zukünftig verstärkt den Schutz der von dem Inhalt betroffenen Personen, also dessen Menschenwürde und dessen Persönlichkeitsrechte (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, Recht am eigenen Bild) in den Vordergrund zu rücken.

Unter diesem Aspekt erscheinen die in § 184a StGB statuierten Strafen, aber auch die in § 184k StGB-E für den Umgang mit Vergewaltigungsvideos vorgesehenen Strafrahmen noch immer zu niedrig. Die Verbreitung eines Vergewaltigungsvideos im Internet verdient aufgrund des Inhalts und der Breitenwirkung der Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens bis zu fünf Jahren. Auch hat der nach § 184b Absatz 3 StGB strafbare Besitz von – beispielsweise – sog. Posing-Aufnahmen halbnackter Kinder einen annähernd vergleichbaren Unrechtsgehalt wie der Besitz von Vergewaltigungsvideos. Im erstgenannten Fall ist die Tat mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bewehrt, im letztgenannten Fall sieht der Gesetzentwurf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor (siehe § 184k Absatz 2 Nummer 1 StGB-E). Auch dieser Unterschied im Strafrahmen überzeugt nicht.

5. Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 184k Absatz 2 Nummer 2 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für Tathandlungen i. S. d. Artikel 2 Nummer 5 § 184k Absatz 2 Nummer 2 tatsächlich höhere Anforderungen an die subjektive Tatseite gestellt werden sollen als nach dem derzeit geltenden Tatbestand des § 201a Absatz 3 StGB, oder ob es sich hierbei um ein zu behebendes redaktionelles Versehen handelt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für § 184k Absatz 2 Nummer 2 StGB-E im subjektiven Tatbestand als Vorsatzarten Absicht oder sicheres Wissen vor, wohingegen für eine Strafbarkeit nach § 201a Absatz 3 StGB bereits ein Eventualvorsatz ausreicht. Während § 184k Absatz 2 Nummer 2 StGB-E im Referentenentwurf der geltenden Fassung des § 201a Absatz 3 StGB entsprach, wurden im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand für alle Tatbestandsvarianten des § 184k StGB-E erhöht. Der Gesetzentwurf fordert für alle Straftaten i. S. d. § 184k StGB-E ein „absichtliches oder wissentliches“ Handeln. Diese Beschränkung der Strafbarkeit durch Erhöhung der Anforderungen an den Vorsatz erscheint mit Blick auf das Ziel des Gesetzentwurfs zweifelhaft und wird vom Gesetzgeber auch nicht begründet. Vor diesem Hintergrund kommt insbesondere ein redaktionelles Versehen in Betracht, das im weiteren Gesetzgebungsverfahren behoben werden sollte.

6. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 201b StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, die vorgeschlagene Strafvorschrift zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte (§ 201b StGB) dahingehend zu erweitern, dass sie strafwürdige Persönlichkeitsverletzungen durch „Deepfakes“ auch jenseits der Fälle der Ansehensschädigung erfasst.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer neuen Strafvorschrift mit der – wenig plakativen – Bezeichnung „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte“ in § 201b StGB-E vor. Danach soll bestraft werden, wer einer dritten Person einen mittels eines Computerprogramms erstellten oder veränderten Inhalt, der den Anschein erweckt, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben, und der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden, unbefugt zugänglich macht. Die Rege-

lung soll in Ergänzung des § 184k Absatz 1 Nummer 2 StGB-E vor allem persönlichkeitsrechtsverletzende Deepfakes erfassen.

Die Regelung ist zu eng gefasst. Durch die Anknüpfung der Strafbarkeit an die Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung handelt es sich lediglich um ein weiteres Ehrschutzdelikt. Dieses bietet neben den bestehenden Vorschriften zum Schutz des Ansehens und der Ehre in §§ 186, 187, 188 StGB keinen Mehrwert. Zugleich werden andere Fälle potenziell erheblicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht oder nicht hinreichend erfasst. So sind etwa Bilder in leichter Badebekleidung oder „Dessous"-Bilder regelmäßig nicht zur Ansehensschädigung geeignet. Gleiches gilt für Fälle des Voice-Clonings in den Enkeltrickbetrügerfällen oder dort, wo die betroffene Person als Opfer einer Straftat dargestellt wird. Zu denken ist ferner an KI-generierte Videos, die den Anschein erwecken, eine prominente Person mache Werbung für bestimmte (nicht von vornherein unseriöse) Produkte. Auch Deepfakes von Personen des politischen Lebens sind nicht notwendig erfasst. Das gilt etwa für Fälle, in denen ihnen politische Vorhaben zugeschrieben werden (zum Beispiel die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen), die aber für sich gesehen nicht zur erheblichen Ansehensschädigung geeignet sind. Fälle reiner Desinformation, die nicht zur Ansehensschädigung der sie angeblich äußernden Person geeignet ist, würden daher von der Strafnorm nicht erfasst.

Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Strafvorschrift trägt den Persönlichkeitsinteressen der von Deepfakes betroffenen Personen nicht ausreichend Rechnung. Sie verfehlt auch den eigentlichen Unrechtskern von Deepfakes. Dieser liegt nicht in dem Angriff auf die Ehre, sondern darin, dass durch eine nicht offen gelegte technische Manipulation eine unzutreffende Tatsachenbehauptung über die Realität des Betroffenen, sein äußeres Erscheinungsbild, sein Verhalten oder seine mündlichen Äußerungen aufgestellt wird. Deepfakes verletzen das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der digitalen Erscheinung, indem sie eine schwer zu entlarvende Lüge über sie in Form einer scheinbar authentischen Dokumentation von Tatsachen in Umlauf bringen. Denn dann können Dritte, die den Herstellungsprozess nicht kennen, über die dargestellte Person getäuscht werden. Der Einzelne hat aber ein schutzwürdiges Interesse, nicht ohne seine Zustimmung durch computertechnische Manipulation seiner Identitätsmerkmale in eine künstliche Fremddarstellung überführt zu werden, die ihm – infolge ihres Täuschungscharakters – äußerlich zugerechnet wird und sich seiner autonomen Einflussnahme entzieht.

Die Regelung sollte daher dahingehend erweitert werden, dass sie den Schutz vor künstlicher Rekonstruktion einer der betroffenen Person zurechenbaren Erscheinungsform auch jenseits der Fälle der Ansehensschädigung erfasst. Dies könnte etwa dadurch geschehen, dass die Tat bereits dann strafbar ist, wenn sie geeignet ist, die Persönlichkeitsrechte (des Tatopfers) nicht unerheblich zu verletzen. Zugleich sollte der Strafrahmen überdacht werden. Für öffentlichkeitswirksame Fälle der Verleumdung droht § 187 Halbsatz 2 StGB Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe an. Dem gegenüber ist für Fälle nach § 201b StGB lediglich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen, obwohl bei ansehensschädigenden Deepfakes – im Gegensatz zu einer nach §§ 186 ff. StGB strafbaren ehrenrührigen Falschbehauptung – zusätzlich ein

Täuschungscharakter (Vorspiegelung der Echtheit des Medieninhalts) hinzutritt.

7. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 201c StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, die vorgeschlagene Strafvorschrift zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität (§ 201c StGB) dahingehend zu erweitern, dass sie strafwürdige Persönlichkeitsverletzungen durch Identitätsmissbrauch auch jenseits der Fälle der Ansehensschädigung erfasst.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer neuen Strafvorschrift mit der Bezeichnung „Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch vorgetäuschte Identität“ in § 201c StGB-E vor. Danach soll bestraft werden, wer unter Vortäuschung der Identität einer anderen Personen einen Inhalt, der geeignet ist, dem Ansehen dieser Person erheblich zu schaden, einer dritten Person unbefugt zugänglich macht. Die Regelung soll Fälle des Identitätsmissbrauchs erfassen.

Die Regelung erscheint zu eng gefasst. Durch die Anknüpfung der Strafbarkeit an die Eignung zur erheblichen Ansehensschädigung handelt es sich lediglich um ein weiteres Ehrschutzdelikt. Dieses bietet neben den bestehenden Vorschriften zum Schutz des Ansehens und der Ehre in §§ 186, 187, 188 StGB keinen wesentlichen Mehrwert. Zugleich werden andere Fälle potenziell erheblicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht oder nicht hinreichend erfasst. So würden beispielsweise die häufigen Fälle nicht rechtssicher erfasst, in denen eine Person sich eine fremde Identität anmaßt, um sich zu bereichern. Häufig handelt es sich um Fälle des Betrugs oder der Vorbereitung eines solchen, wenn sich die Täter unter dem Namen einer existierenden Person an Dritte wenden, um diese zu Geldzahlungen zu verlassen. Wer selbst als Opfer einer Identitätsmissbrauchs betroffen ist, dessen Ansehen wird nicht notwendig geschädigt. Die Opfer eines solchen Identitätsmissbrauchs werden aber vielfach und z. T. wiederholt mit Forderungen betrogener Gläubiger konfrontiert und dadurch nachhaltig in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigt.

Die Ausgestaltung der vorgeschlagenen Strafvorschrift trägt den Persönlichkeitsinteressen der von Identitätsmissbrauch betroffenen Personen nicht ausreichend Rechnung. Im Kern geht es dabei nicht um den Schutz des Ansehens, sondern um das Recht auf Respektierung und Achtung der Identität des Einzelnen, also um den Schutz vor Missbrauch der Identität als Teil seiner Persönlichkeit. Um die Tat auf strafwürdige Fälle zu begrenzten, ist es zwar angemessen, die Strafbarkeit an zusätzliche Voraussetzungen zu knüpfen. Diese werden aber durch das Erfordernis der Eignung zur Ansehensschädigung nur unzureichend beschrieben. Es müssen auch andere Fälle – nicht bloß unerheblicher – nachteiliger Auswirkungen für die betroffenen Personen genügen. So

sollte es auch ausreichen, wenn die Tat geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers von Identitätsmissbrauchs nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder dessen Persönlichkeitsrechte nicht unerheblich zu verletzen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 202e StGB)

In Artikel 2 Nummer 8 § 202e ist die Angabe „wiederholt oder ständig“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 202e StGB-E unter der Bezeichnung „Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik“ die Einfügung einer neuen Strafvorschrift vor. Danach wird bestraft, wer den Aufenthaltsort oder die Tätigkeit einer anderen Person wiederholt oder ständig mittels Informations- oder Kommunikationstechnik unbefugt in einer Weise überwacht, die geeignet ist, die überwachte Person erheblich zu schädigen. Im Hintergrund steht insbesondere der Einsatz von Bluetooth-Trackern und GPS-Sendern, um andere Personen heimlich in ihrer Lebensführung zu überwachen.

In ihrer Ausgestaltung wird die Vorschrift dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Überwachung betroffenen Personen nicht ausreichend gerecht. Denn der Tatbestand knüpft die Strafbarkeit einschränkend an das Erfordernis „wiederholter“ oder „ständiger“ Überwachung. Beide Merkmale sind wortgleich aus Artikel 6 („Cyberstalking“) der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt entnommen und sollen nach der Gesetzesbegründung (Seite 92) dazu dienen, dass nur erhebliche und damit strafwürdige Fälle erfasst werden. Der Nachweis einer „wiederholten oder ständigen“ Überwachung wird aber in der Strafverfolgungspraxis absehbar erhebliche Probleme bereiten und daher einer effektiven Strafverfolgung abträglich sein. Denn häufig wird sich lediglich nachweisen lassen, dass ein Tracker installiert wurde, nicht jedoch, ob und wie häufig der Täter den Tracker auch tatsächlich zur Aufenthaltsbestimmung genutzt hat. Die vorgesehene Eingrenzung auf Fälle „wiederholter oder ständiger“ Überwachung erweist sich vor allem aber auch aus Rechtsgründen als entbehrlich. Der gezielte Einsatz von Überwachungsgeräten und -software stellt schon per se einen tiefgreifenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die zusätzliche Voraussetzung, dass die Tat geeignet sein muss, die überwachte Person erheblich zu schädigen, genügt für eine Eingrenzung auf strafwürdige Fälle.

9. Zu Artikel 2 Nummer 10 (§ 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB (Nachstellung) um weitere Fälle des unbefugten Ausspähens mit technischen Mitteln zu erweitern.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine redaktionelle Anpassung des Straftatbestandes der Nachstellung, § 238 StGB, vor. So soll in Absatz 1 Nummer 7 der Begriff der „Urheberschaft“ durch die Angabe „Identität“ ersetzt werden. Dies schöpft jedoch den Änderungsbedarf nicht aus. Es bedarf auch einer Erweiterung des § 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB auf weitere Fälle des unbefugten Ausspähens mit technischen Mitteln – insbesondere mit Blick auf die neu vorgeschlagene Regelung in § 202e StGB-E (Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik).

§ 238 Absatz 1 Nummer 5 StGB erfasst vor allem Fälle, in denen der Täter sich durch Einsatz von Hacking-Methoden oder sogenannter Stalkingware unbefugten Zugang zu Daten des Opfers verschafft. Diese Sachverhalte lassen sich als digitale Erscheinungsform der Fälle des Aufsuchens von Nähe nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 StGB einordnen. Letztlich geht es – wie das Beispiel der „Stalkingware“ zeigt – gerade auch um Fälle der unbefugten (digitalen) Überwachung des Opfers mit technischen Mitteln. Durch die Anknüpfung an Straftaten nach §§ 202a, 202b, 202c StGB ist die Regelung jedoch zu eng gefasst. So wird insbesondere die Überwachung mittels GPS- oder Bluetooth-Tracker regelmäßig nicht durch Nummer 5 erfasst, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn zur Vorbereitung der Überwachung Schadsoftware zum Einsatz kommt. Ein Rückgriff auf die Generalklausel in § 238 Absatz 1 Nummer 8 StGB erscheint nicht möglich beziehungsweise ist zumindest erheblichen rechtlichen Bedenken ausgesetzt (siehe BGH, Beschluss vom 19.11.2009 – 3 StR 244/09, Rn. 16; vgl. auch OLG Hamburg, NJW-RR 2020, 203, 204 Rn. 39).

Die neu vorgeschlagene Regelung in § 202e StGB-E enthält hingegen zu Recht keine Begrenzung der Überwachung auf Fälle, in denen der Täter zugleich eine Straftat nach §§ 202a, 202b, 202c StGB begeht. So soll insbesondere auch die unbefugte Verwendung von GPS-Trackern erfasst werden (Begründung S. 2). Es ist schon angesichts der Ähnlichkeit des Verhaltens zu den Tathandlungsalternativen in § 238 Absatz 1 StGB und dem Zusammenhang zu Nachstellungen als sozialem Phänomen angezeigt, den Katalog des § 238 Absatz 1 StGB um weitere Fälle der auch von § 202e StGB-E erfassten Tathandlungen zu erweitern. Ein Grund für eine abweichende Regelung bei § 238 StGB ist nicht ersichtlich. Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung hingewiesen (siehe BT-Drs. 19/29639, S. 1 f.).

10. Zu Artikel 4 (§ 8 TDDDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass mit Blick auf die Verbreitung von Smart Glasses durch Änderungen in § 8 TDDDG

a) einerseits eine stärkere Regulierung erfolgt, indem insbesondere der Anwendungsbereich des TDDDG auf aufnahmefähige Geräte ausgeweitet wird, die technisch geeignet sind, unbemerkt aufzunehmen, so dass es nicht mehr auf die Erkennbarkeit der Aufnahme ankommt und

b) andererseits klargestellt wird, dass die berechtigte Nutzung von Smart Glasses – wie zum Beispiel als Assistenztechnologie für Menschen mit Beeinträchtigungen – ausdrücklich als Bereichsausnahme zulässig bleibt.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Schutz vor neuen Formen „digitaler Gewalt“ rechtsgebietsübergreifend verbessern soll. In diesem Zusammenhang ist auch die wachsende Verbreitung von Smart Glasses zu berücksichtigen. Sie bieten den Nutzerinnen und Nutzern Vorteile, etwa als Assistenztechnologien für Menschen mit Sehbeeinträchtigten. Zugleich ermöglichen es die Geräte jedoch, andere Personen unauffällig und ohne deren Einwilligung abzuhören oder zu filmen. Auch die Weiterverarbeitung der Daten auf den Servern der Hersteller erscheint datenschutzrechtlich mindestens problematisch, vor allem mit Blick auf den möglichen Einsatz von Künstlicher Intelligenz, Gesichtserkennung oder Livestreaming. Die geltende Rechtslage erfasst diese neuen Gefährdungs- und Missbrauchspotenziale nur unzureichend. Der Bundesrat fordert deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere § 8 TDDDG zu überarbeiten und dessen Anwendungsbereich auf aufnahmefähige Geräte zu erstrecken, die unbemerkte Aufnahmen technisch ermöglichen.

Gleichzeitig unterstreicht der Bundesrat, dass Smart Glasses gerade für sehbehinderte oder -beeinträchtigte Personen ein wichtiges Hilfsmittel darstellen und in Bereichen wie Forschung oder Medizin wertvolle Unterstützung leisten können. Smart Glasses versprechen vor allem Menschen mit Behinderungen mehr Selbstständigkeit und Teilhabe im Alltag. Im Zuge der nötigen Ausweitung des Nutzungsverbotes in § 8 TDDDG sollte daher die berechtigte Nutzung von Smart Glasses berücksichtigt werden. Es sollte konkret geprüft werden, durch welche gesetzliche Regelung klargestellt werden kann, dass die berechtigte Nutzung von Smart Glasses als Assistenztechnologie für Menschen mit Beeinträchtigungen erlaubt bleibt.

11. Zu Artikel 4 (Änderung des TDDDG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für eine stärkere Regulierung von Smart Glasses einzusetzen, um für einen angemessenen Ausgleich der Rechte aus Artikel 8 der Grundrechte-Charta der EU und den berechtigten Nutzungsinteressen zu sorgen. Hierzu sollen insbesondere technische Mindestanforderungen für entsprechende Geräte und technische Vorkehrungen getroffen werden, die eine Deaktivierung, Verdeckung oder sonstige Manipulation dieser Schutzmechanismen verhindern.

Begründung:

Die Hersteller von digitalen Datenbrillen richten ihre Produkte und Vertriebsmodelle weltweit aus. Die Geräte werden im gesamten EU-Binnenmarkt vertrieben, sodass die EU-Vorgaben zur Produktregulierung einschließlich Künstlicher Intelligenz und dem Datenschutz den einschlägigen Rechtsrahmen bilden. Um einen wirksamen Schutz vor den Risiken voranzutreiben, sollte die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Anpassung der Regulierung einsetzen. Dabei sollte sie die berechtigten Nutzungsinteressen im Blick behalten, um für einen angemessenen Ausgleich auf EU-Ebene zu sorgen.

12. Zu Artikel 5 (§ 374 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass etwaige Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnisse bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung angemessen berücksichtigt werden, um den besonderen Schutzbedürfnissen Betroffener geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt hinreichend Rechnung zu tragen.

Begründung:

Geschlechtsspezifische digitale Gewalt kann insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Nachstellung oder bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen mit erheblichen Gefährdungen und Belastungen für die Betroffenen verbunden sein. Die Verweisung auf den Privatklageweg kann in diesen Fällen zusätzliche Hürden für eine wirksame Strafverfolgung schaffen.

In derartigen Fällen ermöglicht § 376 StPO zwar die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Angesichts der besonderen Gefährdungs- und Belastungssituationen Betroffener geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt sollte jedoch sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Regelungen den Schutzbedürfnissen wie auch dem

staatlichen Strafverfolgungsinteresse ausreichend Rechnung tragen.

13. Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des GgdG-E ist auf einen Zeitpunkt vier Monate nach der Verkündung zu verschieben. Abweichend hiervon ist das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung zur möglichen Zuständigkeitskonzentration nach § 8 Absatz 5 GgdG bereits am Tag nach der Verkündung vorzusehen. Die damit zusammenhängenden Folge- und Übergangsregelungen einschließlich der Ablösung des bisherigen Rechts sind zeitlich entsprechend abzustimmen.

Begründung:

Die Umsetzung des Gesetzes gegen digitale Gewalt erfordert einen angemessenen rechtlichen und organisatorischen Vorlauf in den Ländern. Das bislang vorgesehene Inkrafttreten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals gewährleistet diesen nicht. Insbesondere bei einer Verkündung kurz vor dem Quartalsende verbliebe hierfür nur ein sehr kurzer Zeitraum.

Dies gilt vor allem für die Entscheidung über eine sinnvolle Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit nach § 8 Absatz 5 GgdG-E und den Erlass der hierfür erforderlichen Rechtsverordnung. Angesichts der rechtlichen und technischen Besonderheiten der Verfahren kann eine Zuständigkeitskonzentration wesentlich dazu beitragen, die notwendige Expertise bei wenigen Gerichten zu bündeln und auf diese Weise eine einheitliche sowie zügige Bearbeitung zu ermöglichen. Den Ländern muss ausreichend Zeit verbleiben, den Konzentrationsbedarf zu prüfen, die betroffenen Gerichte einzubeziehen und die erforderlichen Verordnungsverfahren durchzuführen.

Eine zwingende Vorlaufzeit von vier Monaten nach der Verkündung ermöglicht eine verlässliche Vorbereitung. Sie vermeidet insbesondere, dass neue Verfahren zunächst bei den allgemein zuständigen Landgerichten eingehen, obwohl eine Konzentration der Zuständigkeit beabsichtigt ist, aber noch nicht umgesetzt werden konnte. Die Verordnungsermächtigung des § 8 Absatz 5 GgdG-E muss demgemäß bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dadurch können die Länder die Konzentrationsverordnungen während der Vorlaufzeit auf einer wirksamen gesetzlichen Grundlage erlassen und ihr Inkrafttreten mit dem Beginn der neuen gerichtlichen Verfahren abstimmen. Insbesondere sind in der Konsequenz der Verschiebung des Inkrafttretens des GgdG-E die vorgesehene Ablösung des bisherigen Auskunftsverfahrens und das Außerkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes so abzustimmen, dass keine Regelungslücken entstehen.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch Änderungen des Kunsturhebergesetzes erforderlich sind, um bestehende Strafbarkeitslücken umfassend zu schließen.

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Schutz vor neuen Formen „digitaler Gewalt“ rechtsgebietsübergreifend verbessern soll. Er weist darauf hin, dass dabei auch die zunehmende Verbreitung von Smart Glasses berücksichtigt werden muss. Während solche digitalen Brillen für die Nutzenden viele Vorteile mit sich bringen, bergen die verdeckten Video- und Tonaufzeichnungen der Geräte zugleich ein erhebliches Missbrauchs- und Gefährdungspotenzial. Die Aufnahmen erfolgen bei Smart Glasses freihändig, aus Augenhöhe und meist ohne erkennbare Aufnahmegeste. Wer Personen ohne deren Einwilligung fotografiert oder filmt greift in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein.

Der Bundesrat erkennt ausdrücklich an, dass der vorliegende Gesetzesentwurf viele Ausprägungen digitaler Gewalt rechtsgebietsübergreifend adressiert. Hierzu gehören in erster Linie Anpassungen im StGB, die neue Phänomene, wie sexualisierte Deepfakes und andere (nicht sexualbezogene) computergenerierte oder -manipulierte Inhalte unterbinden.

Teilweise unterfallen einige Erscheinungsformen der bildbasierten sexualisierten Gewalt bereits jetzt verschiedenen Tatbeständen des Kern- und Nebenstrafrechts, wobei die Vorschriften jedoch jeweils unterschiedliche Anknüpfungspunkte haben. § 22 i. V. m. § 33 KunstUrhG knüpft beispielsweise an das Verbreiten bzw. Zugänglichmachen an. Insofern strebt der vorliegende Vorschlag auch mehr Kohärenz bezüglich des strafbewährten Bildnisschutzes an.

Verschiedene Formen digitaler Gewalt berühren auch den Anwendungsbereich des KunstUrhG und sind gemäß § 33 KunstUrhG strafbewährt. § 22 KunstUrhG regelt insofern, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Erfasst sind unter anderem der „Identitätsmissbrauch“, das heißt das Kommunizieren unter einem „Fake-Profil“ einer real existierenden Person. Zudem kann das KunstUrhG im Falle von nicht-sexualisierten computergenerierten oder -manipulierten Inhalten, die den Anschein erwecken, ein tatsächliches Geschehen in Bezug auf eine andere Person wiederzugeben („täuschende Inhalte“), einschlägig sein.

Dennoch bestehen nach dem derzeitigen Regelungsgefüge nach wie vor Strafbarkeitslücken. So ist das unbefugte Zugänglichmachen im Falle der Abbildung einzelner intimer Körperteile dann nicht strafbewährt, wenn die geschädigte Person nicht zu erkennen ist. Eine Strafbarkeit nach den §§ 22, 33 KunstUrhG scheidet dann mangels Identifizierbarkeit aus. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Änderungen im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt auch im KunstUrhG angezeigt sind.